

Kapitel V der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse

Stand 03.04.2018

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

[...]

1.3 Clearing von OTC-Transaktionen

Die Eurex Clearing AG führt neben dem Clearing der FWB-Transaktionen auch das Clearing von OTC-Transaktionen bezogen auf Wertpapiere und Rechte nach diesem Kapitel V durch, sofern diese OTC-Transaktionen mittels des elektronischen Handelssystems der FWB oder über ein an der FWB tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen oder Kreditinstitut zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermittelt werden. Es gelten insoweit die Bestimmungen des Kapitel I, dieses Abschnitts 1 und Abschnitts 2 entsprechend.

1.4 Handeln von Clearing-Mitgliedern als Nicht-Clearing-Mitglieder

Ein Clearing-Mitglied kann mit einem oder zwei anderen Clearing-Mitgliedern eine Clearing-Vereinbarung als Nicht-Clearing-Mitglied in Bezug auf FWB-Transaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 Absatz (4) definiert) abschließen. Werden FWB-Transaktionen eines Clearing-Mitglieds handelnd als Nicht-Clearing-Mitglied durch ein anderes Clearing-Mitglied gecleart, gelten die Vorschriften für Nicht-Clearing-Mitglieder entsprechend.

[...]
